

Richtlinie zur Famulaturförderung des Kreises Viersen

Stand: 01.07.2024

1. Zuwendungszweck

Ziel der Famulaturförderung des Kreises Viersen ist es, Studierende für eine hausärztliche oder fachärztliche Famulatur im Kreisgebiet Viersen zu gewinnen und ihnen einen Einblick in die ambulante Versorgung zu ermöglichen, verbunden mit der Chance, den Kreis Viersen als Wohn- und Arbeitsort kennenlernen zu können.

2. Detail

- 1) Im Rahmen des Studiums der Humanmedizin sind Studierende verpflichtet, eine Famulatur zu absolvieren.
- 2) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung der Famulatur durch den Kreis Viersen.
- 3) Eine Famulatur kann im gesamten Kreisgebiet Viersen erfolgen. Hierzu gehören folgende Städte und Gemeinden: Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich.

3. Fördervoraussetzungen

- 1) Der Antragsteller ist Studentin / Student an einer deutschen Medizinischen Fakultät und möchte eine Famulatur in einer niedergelassenen kassenärztlichen Praxis absolvieren. Der Studierende / die Studierende befindet sich im Klinischen Abschnitt seines / ihres Studiums der Humanmedizin oder hat die Famulaturreife - die dem Leistungsnachweis »Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)« entspricht - erhalten. Die Antragstellung erfolgt mit dem Online-Antrag. Des Weiteren ist dem Antrag die Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.
- 2) Die Lehrpraxis liegt in einer Stadt oder Gemeinde im Kreisgebiet Viersen.
- 3) Die Famulatur liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer bereits absolvierten oder bereits im Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Famulatur ist nicht möglich.
- 4) Der Antragsteller / die Antragstellerin kann nur einmal die Förderung der Famulatur in Anspruch nehmen.
- 5) Gefördert werden ausschließlich Famulaturen in einer niedergelassenen kassenärztlichen Hausarztpraxis oder einer Praxis aus dem Bereich der allgemeinen fachärztlichen Versorgung, die an der Grundversorgung teilnehmen (entsprechend § 75a Abs. 9 SGB V). Die Förderung von sog. Blockpraktika ist nicht umfasst.
- 6) Die ausbildende (Haus-)Arztpraxis kann mehrfach verschiedene Studierende, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, ausbilden.

7) Der „Antrag auf Förderung einer Famulatur im Kreis Viersen“ ist vor Aufnahme der Famulatur schriftlich beim Kreis Viersen über den Online-Antrag zu stellen. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn dem Kreis Viersen alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung einzureichen:

- Antrag auf Förderung einer Famulatur im Kreis Viersen
- Einwilligungserklärung zum Datenschutz vom Famulus
- Immatrikulationsbescheinigung

Der Antrag soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Famulatur gestellt werden. Ein nach Beginn der Famulatur gestellter Antrag kann nicht genehmigt werden.

8) Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Kreis Viersen möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Rahmen der vom Kreis Viersen für eine Famulaturförderung bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Kreis Viersen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltes über Fördermaßnahmen. Eine genehmigte Förderung wird dem Famulus schriftlich durch den Kreis Viersen per Zuwendungsbescheid bestätigt.

9) Eine Förderung ist nicht möglich, wenn sich die Lehrpraxis im Eigentum der Eltern oder eines nahen Angehörigen des Antragstellers / der Antragstellerin befindet oder wenn die Famulatur bereits von einer/m anderen Universität / Träger / Verein / Stiftung o.ä. oder im Rahmen eines anderen Projektes (z.B. der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein) gefördert wird.

10) Befindet sich der Hauptwohnsitz des Famulanten / der Famulantin oder eines Verwandten ersten Grades im Kreisgebiet Viersen, so wird 50 % des Förderbetrags bewilligt.

4. Art, Umfang und Höhe sowie Auszahlung der Förderung

1) Die Förderung erfolgt als Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € nach erfolgreicher Beendigung der Famulatur. Pro Studierender / Studierendem kann eine Famulatur für die Dauer eines Monats bzw. 30 Tage gefördert werden. Die Famulatur muss in Vollzeit (mindestens 38,5 Wochenstunden) und zusammenhängend absolviert werden. Unterbrochene Famulaturen sind nicht förderfähig. Die Förderung kann auch für den Zeitraum von zwei Wochen bzw. 15 Tagen anteilig mit 250,00 € beantragt werden.

2) Die Fördersumme wird nach Eingang der „Bestätigung über die Durchführung der Famulatur im Rahmen der Famulaturförderung des Kreises Viersen“ an den Famulanten / die Famulantin ausgezahlt. Die Bestätigung sowie die Einwilligungserklärung zum Datenschutz sind vom Praxisinhaber/ von der Praxisinhaberin zu unterschreiben und spätestens 8 Wochen nach der Absolvierung der Famulatur per E-Mail bei der Ärztescoutin einzureichen. Die Dokumente werden dem Antragstellenden/ der Antragstellenden mit dem Zuwendungsbescheid bei Zusage der Förderung zur Verfügung gestellt.

3) Falls ein Studierender / eine Studierende die Famulatur nicht antritt oder vorzeitig abbricht, ist eine Förderung nicht möglich. Der Famulus muss jegliche Änderung im Rahmen der Famulatur unverzüglich dem Kreis Viersen mitteilen (wie z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung der Famulatur oder Änderungen des zeitlichen Ablaufes der Famulatur).

4) Unwahre Angaben des Antragstellers/ der Antragstellerin hierzu bei der Antragstellung führen bei einem späteren Bekanntwerden automatisch zu einer Rückforderung des Förderbetrags.

5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber die finanziellen Mittel aus dem Haushalt des Kreises Viersen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Kreis Viersen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

Kontakt:

Ärztescoutin
Laura Otten
Tel: 02162/39-2141
E-Mail: laura.otten@kreis-viersen.de

Die Bewilligung/ Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt durch einen Bescheid.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

Hinweis:

Weitere Informationen können der Internetseite www.justiz.de entnommen werden.